

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

6.6.1863 (No. 131)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 6. Juni.

N. 131.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 fr. und 2 fl. 8 fr.
Einkaufspreise: die gepaltene Petitzelle oder deren Raum 5 fr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 5. Juni.

Durch Allerhöchste Ordre vom 2. d. M. wird Garnisonsauditor Schmidt auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit aus dem Militärdienste entlassen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

Berlin, 5. Juni. Die hiesige Stadtverordneten-Versammlung wählte eine Abordnung von 6 Mitgliedern, um dem Könige ehrfürchtvoll vorzustellen, daß die im Widerspruch mit der Verfassung eingeführten Beschränkungen der Presse nicht nur das Vertrauen auf die Geltung der Verfassung und der Gesetze erschüttern, sondern auch wichtige Eigentumsinteressen dem Willen der Verwaltungsbehörden anheimgeben und tief verlegend in's bürgerliche Leben eingreifen; daß ferner die Fortführung der Regierung ohne geordneten Staatshaushalt und der immer tiefer gehende Verfassungskonflikt das Vertrauen der Befugenden und Gewerbetreibenden in immer weiteren Kreisen gefährden, und daß Se. Majestät unterthänigst gebeten wird, durch schnelle Einberufung des Landtags die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes herbeizuführen.

Berlin, 5. Juni, Nachmittags. Der Magistrat hat beschlossen, sich an der von der Stadtverordneten-Versammlung votirten Abordnung an den König zu betheiligen.

Berlin, 5. Juni, Nachmittags. Die „Berlin. Allgem. Ztg.“, die „Nationalztg.“, die „Reform“, die „Spener'sche“, „Bosch'sche“ und „Volkstz.“ bringen an der Spitze ihrer heutigen Nummer eine gemeinschaftliche Redaktionserklärung, enthaltend eine Rechtsverwahrung gegen die Preßverordnung, als verfassungswidrig, nicht nur weil die verfassungsmäßige Voraussetzung des Detroyierungsrechtes (dringendes Erforderniß der Anrechthaltung der allgemeinen Sicherheit oder der Befestigung eines ungewöhnlichen Nothstandes) fehle, sondern auch weil die Beschränkung der von der Verfassung garantierten Rechte nicht im Wege der Detroyierung, sondern der Gesetzgebung verfassungsmäßig zulässig sei. Die Erklärung schließt mit der Erinnerung des Volkes an die Mitverantwortlichkeit für den Ausgang des Verfassungskampfes und der Forderung des Eintretens für die Volksüberzeugung.

Frankfurt, 5. Juni. Die „Europe“ bringt den Wortlaut einer aus Bucharest datirten Erklärung des Generals Durr, dahin gehend: Die Befürchtung der Polen, er beabsichtige eine Aufwiegelung Galiziens, sei unbegründet; er sei zu keinem Agitationsversuch in Galizien beabsichtigt.

St. Petersburg, 4. Juni. (W. L. V.) Das „Journ. de St. Petersbourg“ veröffentlicht die Antwort des Hrn. Seward auf die französische Aufforderung, sich den Schritten zu Gunsten Polens anzuschließen. Die Antwort ist ablehnend, „da Amerika sein traditionelles Prinzip der Nichtintervention nur im Fall augenscheinlicher Nothwendigkeit aufgeben könne“.

Deutschland.

Frankfurt, 4. Juni. Zu Beginn dieser Woche wurde unsere Bürgerschaft unangenehm durch die polizeiliche Bekanntmachung überrascht, daß die hiesigen Bundesstruppen durch Befehl des Oberkommandos in Kriegszustand erklärt seien und zeitweilig alarmirt werden würden. Eine „Störung des Straßenverkehrs“, hieß es in der bezüglichen Bekanntmachung, werde möglichst vermieden werden, dagegen erwartet, daß das Publikum nicht in der Nähe der Truppen stehen bleibe. Hieraus ging hervor, daß die in Aussicht gestellten Kriegszüge innerhalb der Stadt vorgenommen werden sollten, und da der Gesetzgeb. Körper bekanntlich schon mehrere Male auf Entfernung der Bundesstruppen gedrungen, so erkannte man in obiger Bekanntmachung einen wiederholten Beleg für die Ohnmacht unserer Behörden gegenüber der Militärgewalt. Die Gesetzgeb. Versammlung machte darum gestern Abend die Angelegenheit zum Gegenstand ihrer Beratung, wobei Hr. Braunfels mittheilte, das Oberkommando habe beabsichtigt, in der Stadt „Barricaden“ zu bauen, die von den Soldaten hätten genommen werden sollen; der Senat habe aber energisch dagegen protestirt. Schließlich einigte man sich zu dem Antrag an den Senat, die Bekanntmachung des Polizeiamts liefere einen neuen Beleg dafür, wie durch die widerrechtliche Bezeichnung Frankfurts durch Truppen anderer Bundesstaaten die Unabhängigkeit des hiesigen Staats verlegt, die Selbständigkeit seiner Behörden gehindert, und die Sicherheit der Einwohner gefährdet werde. Die Gesetzgeb. Versammlung nehme hieraus Anlaß, dem Senat ihre früheren Anträge auf Entfernung der Bundesstruppen dringend in Erinnerung zu bringen, und ihn

um Auskunft wegen der befalls von ihm ergriffenen Maßregeln zu ersuchen.

München, 4. Juni. Berliner Blätter melden: In der Generalzollkonferenz hat der preussische Kommissär folgende Antwort seiner Regierung auf die bayrische Denkschrift vom 25. April d. J. abgegeben:

Die preussische Regierung glaubt nicht von neuem vorzusetzen zu sollen, daß sie von dem Wunsche geleitet wird, den Zollverein mit den ihr verbündeten Staaten fortzusetzen. Die Fortsetzung des Vereins unter Aufrechterhaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages und die Regelung der Verhältnisse des in seinem Fortbestande geschiedenen Zollvereins zu dem österreichischen Kaiserthum ist und bleibt das Ziel ihrer Bestrebungen. Um diesem Ziele näher zu treten, erklärt die preussische Regierung hiermit ausdrücklich, daß sie die Einleitungen zu den Beratungen wegen der Fortsetzung des Zollvereins bald nach dem Schluß der gegenwärtigen Konferenz treffen, und daß sie in demselben Augenblicke, in welchem der künftige Bestand des Zollvereins als gesichert anzusehen ist, sich den Verhandlungen mit der k. k. österreichischen Regierung zuwenden und ihrerseits nichts unterlassen wird, um die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Vereine und Österreich über das Jahr 1863 hinaus den beiderseitigen Interessen entsprechend zu regeln.

Bonn, 2. Juni. (R. Ztg.) Heute Abend ist das Verfassungsfest zu Ehren der hier wohnhaften Abgeordneten v. Bunsen und v. Proff-Jrniach (Vertreter für Bonn-Rheinbach), v. Sybel (Krefeld), Bläßiren (Mülheim a. Rh.), Franke (Aachen) im Garten des Grand Hotel Royal mit Illumination und Feuerwerk in der großartigsten Weise begangen worden. Ein Publikum von wenigstens 1500 Theilnehmern (darunter einige Hundert Damen) hatte sich zu demselben eingefunden. Nachdem Otto Jahn den Reigen der Toaste mit einer Begrüßung der Abgeordneten „mit Freundschaftsgrüßen in ersten Stunden und nicht zu feillichem Jubelruf“ eröffnet hatte, antwortete der Abg. v. Bunsen zunächst mit einer Mahnung zur Einigkeit. Den größten Beifall erntete v. Sybel mit seiner in tiefster Bewegung gesprochenen Berichterstattung über die Kammerarbeiten, die mit einem Toaste schloß, welcher dem „einigen und verfassungstreuen preussischen Volk“ galt. Professor Gildemeister brachte ein Hoch auf den Präsidenten Grabow. Der Abg. v. Proff-Jrniach antwortete eingehend auf die vorher von einem Vertreter der katholischen Fraktion ausgegangene Empfehlung der Einigkeit aller verfassungstreuen Parteien. Während des Festes wurde eine von Professor Gildemeister verfaßte Jubiläumsgedächtnisrede an das Abgeordnetenhaus in Umlauf gesetzt, welche binnen einer halben Stunde mit 500 Unterschriften bedeckt war und in den nächsten Tagen in der Stadt und Umgegend noch weiter zirkuliren wird. Dasselbe lautet:

Dem hohen Haupte der Abgeordneten sprechen die unterzeichneten Wahlmänner und Urwähler des Kreises Bonn-Rheinbach ihren tiefen und lauten Dank aus für den mannhaften Muth, mit welchem es die Vertheidigung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse geführt hat. Das Haus hat mit Gewissenhaftigkeit und Mühseligkeit seine schweren Pflichten erfüllt; seine Schuld ist es nicht, daß die Beratungen, vom Lande ersehnten und von der Verfassung geforderten Gesetze nicht zu Stande gekommen sind, und seine Schuld wird es nicht sein, wenn eine unnötige, in zwei höchstem Maße begonnene Entwicklung mit auswärtigen Mächten die im Fleiße langer Friedensjahre erwungene Wohlthat des Vaterlandes in Frage stellen sollte. Möge das hohe Haus sich versichert halten, daß die Wähler Preussens zu ihm stehen und in der Stunde der Entscheidung ihre stilles Ueberzeugung nicht verläugnen werden.

Seine Vorlesung über die Geschichte des 18. Jahrhunderts hat v. Sybel gestern vor einem Auditorium von etwa 200 Zuhörern eröffnet. Bei seinem Eintritt wurde er durch Aufstehen begrüßt.

Dresden. Der „Hamb. Korv.“ theilt die vom 3. Mai datirte Depesche des sächsischen Ministers Hrn. v. Beust an den sächsischen Gesandten in Paris, durch welche Sachsen die Einladung zur Unterzeichnung der diplomatischen Aktion in St. Petersburg ablehnt, im französischen Text mit. Die Motive der Ablehnung sind in der folgenden Stelle der Depesche enthalten:

Es ist in der That schwer für die Regierung des Königs, zu verstehen, daß die Stellung Sachsens, obgleich es ein souveräner Staat ist, sie nicht ermächtigt, mit der kaiserl. russischen Regierung in Diskussion über die außerordentlich gewichtigen Fragen zu treten, welche den Gegenstand der an die Repräsentanten der drei Mächte in St. Petersburg gerichteten Depeschen bilden. Dieses Bedenken erhält eine neue Kraft durch die Bundespflichten, welche uns auferlegt sind. Es ist erlaubt zu hoffen und wir rechnen mit vollem Vertrauen darauf, daß die hohe Weisheit Sr. Majestät des Kaisers von Rußland sowohl wie der anderen Souveräne den Eventualitäten begegnen wird, denen gegenüber der Deutsche Bund berufen sein könnte, sich anzusprechen. Da jedoch eine solche Konjunktur nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit ist, würde es untern Traktionen widersprechen, gewissermaßen den Debatten vorzugreifen, welche eines Tages am Bunde beginnen könnten. Wir dürfen endlich nicht aus dem Auge verlieren, daß wir uns speziell in der Stellung von Verbündeten zu einer der Mächte befinden, welche an dem gemeinsamen Schritt Theil genommen hat, und daß der österreichische Hof, dessen Depeschen nicht identisch mit denen der Höfe von Frankreich und Großbritannien ist, es nicht für zeitgemäß erachtet hat, unsere Mitwirkung zu verlangen.

Die Depesche zollt übrigens den Absichten der Westmächte viel Lob und erwähnt schließlich, Rußland habe seine bald erfolgende Antwort auf die Noten der drei Mächte angekündigt und es als einen Akt der Billigkeit gefordert, die Antwort abzuwarten, ehe sich Sachsen ausdrücke.

Berlin, 2. Juni. Der „Staatsanzeiger“ enthält (wie telegraphisch bereits gemeldet) eine auf Grund des Art. 63 der Verfassung erlassene a. h. Verordnung, betreffend das Verbot der Zeitungen und Zeitschriften. Eingeleitet wird dieselbe durch einen Bericht des Staatsministeriums an den König. Derselbe beginnt mit einer geschichtlichen Darstellung, welche beweisen soll, daß schon unter dem Ministerium Schwerin der einfache Verzicht auf die administrative Maßregelung für bedenklich angesehen worden sei, und fährt dann also fort:

Je mehr die Staatsregierung sich genöthigt sah, den unberechtigten und übertriebenen Erwartungen und Forderungen der Parteien Widerstand zu leisten, desto leidenschaftlicher und rücksichtsloser mißbrauchte ein Theil der Presse die derselben gewährte Freiheit zur Befügung und selbst geistlichen Opposition gegen die Regierung. Se. Königl. Majestät und zur Untergebung aller Grundlagen eines geordneten Staatswesens, sowie der Religion und der Sittlichkeit. An der beklagenswerthen Verirrung der Gemüther, welcher die jetzige Lage der Staatsverhältnisse zuzuschreiben ist, trägt unzweifelhaft die völlig ungenügende Einwirkung der Presse einen großen Theil der Schuld.

Die positive Gegenwirkung gegen die Einflüsse derselben vermittelst der konservativen Presse kann schon deshalb den wünschenswerthen Erfolg nur theilweise haben, weil die meisten der oppositionellen Organe durch eine langjährige Gewöhnung des Publikums und durch die industrielle Seite der betreffenden Unternehmungen eine Verbreitung besitzen, welche nicht leicht zu bekämpfen ist.

Die Einwirkung der Justizbehörden aber auf Grund des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und des Strafgesetzbuchs hat sich als unzureichend erwiesen, um die Ausschreitungen der Presse erfolgreich zu hindern. Der Kampf wird seitens der letztern zum Theil auf eine Weise geführt, bei welcher die Remedur durch die Rechtspflege kaum möglich ist. Die gefährlichsten Angriffe und Insinuationen gegen die Staatsregierung, ja gegen die Krone selbst, werden mit Vorbedacht so geführt, daß sie zwar für Jedermann leicht verständlich, auch für die große Masse des Volkes zugänglich und von verderblicher Wirkung sind, ohne jedoch jederzeit den Thatsachensatz einer strafbaren Handlung, wie ihn der Richter seiner Rechtspflege zu Grunde legen muß, nachweisbar darzustellen. Oft auch bieten ganze Artikel für sich nicht die Handhabe zur gerichtlichen Verfolgung, während doch der Zusammenhang derselben mit der gesammten sonstigen Haltung des Blattes die klare Ueberzeugung von der Verwerflichkeit und staatsgefährlichen Absicht gewährt. Es existirt eine Anzahl gerade in den unteren Schichten der Bevölkerung viel geleseener Blätter, welche auf solche Weise täglich die verderblichsten Auffassungen und Darstellungen verbreiten und augenscheinlich einen vergiftenden Einfluß auf die öffentliche Stimmung und auf die Sittlichkeit des Volkes üben.

Gegen diese gefährliche Einwirkung der Presse kann eine Remedur nur eintreten, wenn neben der gerichtlichen Verfolgung einzelner strafwürdiger Rundgebungen ein Blatt auch wegen seiner Gesamthaltung und zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben wird, der sichtlich und fortwährend verderblichen Haltung eines Blattes ein Ziel zu setzen.

Indem das Staatsministerium die Ergreifung derartiger Maßregeln durch die obwaltenden Verhältnisse für unbedingt geboten erachtet, mußte sich dasselbe zuvörderst die Frage vorlegen, ob es sich empfehle, auf den früheren durch die Deklaration vom 21. Apr. 1860 befestigten Zustand zurückzugehen oder neue anderweitige Bestimmungen über Konfessionsentziehungen zu erlassen.

Gegen die Wiederherstellung des früheren Zustandes glaubt sich das Staatsministerium vorzugsweise deshalb erklären zu müssen, weil mit derselben alle die Bedenken, Zweifel und Streitigkeiten wieder aufleben würden, welche sich an die Auslegung des Begriffs der „Unbescholtenheit“ in §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 geknüpft haben.

Außerdem kommt in Betracht, daß eine Konfessionsentziehung nach §§. 71-74 der A. O. D. den einzelnen Teilnehmer an einem gefährlichen Unternehmen trifft, dagegen die anderweitige Fortsetzung des gefährlichen Unternehmens selbst nicht ohne Weiteres hindern und insofern die erwartete eingreifende Wirkung nicht üben würde.

Das Staatsministerium hat sich deshalb dafür entschieden, einen andern direkteren Weg zu betreten und das Verfahren geradezu auf das Verbot des einzelnen gefährlichen Preßzeugnisses, der bezüglichen Zeitung oder Zeitschrift zu richten.

Bei der Beurtheilung der Nothwendigkeit eines Verbots soll die Ueberzeugung maßgebend sein, daß eine Zeitung durch ihre fortwährende Haltung die öffentliche Wohlfahrt gefährde.

Als Kriterien einer solchen Haltung sind ausdrücklich die folgenden Ausschreitungen angenommen, welche nach dem Strafgesetzbuch ein gerichtliches Einschreiten begründen, nur eben mit dem Unterschiede, daß letzteres auf die einzelnen Urtheile gerichtet ist, in welchen ein bestimmter strafbarer Thatsachensatz vorliegt, während bei dem administrativen Verfahren das Vorhandensein der Ausschreitung nach den im Strafgesetzbuch erwähnten Richtungen aus der Gesamthaltung des Blattes und zwar aus seiner dauernden Gesamthaltung während einer längeren Zeit entnommen werden soll.

Die Behörde, welcher das administrative Verfahren nach dem Entwurf übertragen wird, ist ebenso wie bei den Konfessionsentziehungen nach

§§. 71-74 der N. O.-D. das Plenum der betreffenden Bezirksregierung. Es erscheint dies um so angemessener, als die fortwährende Kenntnissnahme von der Haltung der Presse und die Überwachung derselben auch sonst zu den Obliegenheiten der Regierung gehört.

Das Verfahren selbst ist mit den erforderlichen Modifikationen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1861 geordnet.

Dieselbe Befugnis, welche der Verwaltung durch die vorliegende Verordnung in Bezug auf inländische Blätter erteilt werden soll, muß ihr konsequenter Weise auch in Bezug auf auswärtige Blätter zustehen.

Durch §. 52 des Pressegesetzes vom 12. Mai 1851 ist dem Minister des Innern die Befugnis zum Verbot eines ausländischen Blattes unter der Bedingung erteilt, daß vorher eine gerichtliche Verurteilung desselben stattgefunden habe. Unter Aufrechterhaltung dieser Bestimmung scheint es notwendig, der Verwaltung auch in Bezug auf die auswärtige Presse die Befugnis zuzuwenden, eine Zeitung oder Zeitschrift um ihrer staatsgefährlichen Gesammthaltung willen zu verbieten.

Der Natur der Sache nach kann dies in solchem Falle nicht durch ein Verfahren bei einer Bezirksregierung, sondern nur durch Beschluß des Staatsministeriums erfolgen.

Das Staatsministerium verkennt nicht die Bedeutung der in Rede stehenden Verordnung gegenüber den bisherigen Bestimmungen über die gesetzliche Regelung der Pressefreiheit.

Dasselbe ist aber zugleich überzeugt, daß die Staatsregierung zur Erreichung derartigen Maßregeln behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht bloß durch Art. 27 und 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 unabweisbar berechtigt ist, sondern daß durch die Einführung der leibhaftigen Verordnung auch der freien Meinungsäußerung, welche die Verfassung gewährleisten will, in Wahrheit kein Eintrag geschieht.

Indem den verwerflichen Ausschreitungen einer zügellosen Presse Einhalt gethan wird, wird die Pressefreiheit selbst auf den Boden der Eitlichkeit und der Selbstachtung zurückgeführt werden, auf welchem allein sie gedeihen und sich dauernd befestigen kann.

Auf Grundlage dieses Berichts ist die nachstehende Verordnung, betr. das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften, ergangen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc., verordnen, auf den Antrag unseres Staatsministeriums und auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, was folgt:

§. 1. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, das fernere Erscheinen einer inländischen Zeitung oder Zeitschrift wegen fortwährender, die öffentliche Wohlfahrt gefährdender Haltung zeitweise oder dauernd zu verbieten. Eine Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt ist als vorhanden anzunehmen, nicht bloß, wenn einzelne Artikel für sich ihres Inhaltes wegen zur strafrechtlichen Verfolgung Anlaß geben haben, sondern auch dann, wenn die Gesammthaltung des Blattes das Bestreben erkennen läßt, oder dahin wirkt: die Ehrfurcht und die Treue gegen den König zu untergraben, den öffentlichen Frieden durch Aufreizung der Angehörigen des Staates gegen einander zu gefährden, die Einrichtungen des Staates, die öffentlichen Behörden und deren Anordnungen durch Beschuldigungen, Verleumdungen oder durch Schmähungen und Verhöhnungen dem Haß oder der Verachtung auszusetzen, zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit anzureizen, die Gottesfurcht und die Eitlichkeit zu untergraben, die Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche einer der christlichen Religionen oder einer anerkannten Religionsgesellschaft durch Spott herabzuziehen.

§. 2. Das Verbot erfolgt nach vorheriger zweimaliger Verwarnung des betreffenden Verlegers durch Plenarbeschluß der Regierung, in deren Bezirk die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§. 3. Wenn der Regierungspräsident die Ueberzeugung gewinnt, daß die Haltung einer Zeitung oder Zeitschrift den in §. 1 bezeichneten Charakter hat, so hat er dem Verleger derselben zunächst eine mit Gründen unterstützte schriftliche Verwarnung zu erteilen. Weicht diese und eine nochmalige Verwarnung fruchtlos, so kann innerhalb der zwei auf die letzte Verwarnung folgenden Monate das Verfahren wegen des Verbotes der Zeitung oder Zeitschrift bei der Regierung eingeleitet werden. Ist innerhalb dieser Frist die Einleitung des Verfahrens nicht erfolgt, so ist vor späterer Einleitung eines solchen eine nochmalige vorherige Verwarnung erforderlich.

§. 4. Der Präsident der Regierung verfügt eintretenden Falles die Einleitung des Untersuchungsverfahrens und bezeichnet den Beamten, welcher die Berechtigungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. Letzterer überreicht der Regierung die Anschuldigungsschrift. Der Angekündigte (der Verleger) wird unter abschriftlicher Mittheilung derselben zu einer vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden Plenarsitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Bei dieser Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, sowie bei der Entscheidung der Sache wird nach Vorschriften der §§. 35 bis 39 und 41 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465), verfahren. Die Entscheidung kann jedoch nur auf Zurückweisung der Anklage oder auf zeitweises oder dauerndes Verbot des ferneren Erscheinens der Zeitung oder Zeitschrift lauten.

§. 5. Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Staatsanwalt, wie dem Verleger der Rekurs an das Staatsministerium binnen zehn Tagen zu. Im ersten Falle ist die Rekurschrift des Staatsanwalts dem Verleger mit einer präskriptiven Frist von zehn Tagen zur Beantwortung mitzutheilen. Die Einlegung des Rekurses hält jedoch die Vollstreckung einer auf dauerndes Verbot lautenden Entscheidung der Regierung nicht auf.

§. 6. Wenn sich aus öffentlichen Ankündigungen oder aus anderen notorischen Thatsachen ergibt, daß eine verbotene Zeitung oder Zeitschrift unter demselben oder einem andern Namen anderweit fortgesetzt werden soll, so scheidet dem Präsidenten der betreffenden Regierung die Befugnis zu, dieses Unternehmen ohne Weiteres zu verbieten.

§. 7. Wer einem auf Grund dieser Verordnung erlassenen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen eine Zeitung oder Zeitschrift verkauft, ausleiht oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird für jede so verkaufte, ausgeliehene oder sonst gewerbsmäßig vertheilte oder verbreitete Nummer, jedes Heft oder Stück derselben mit Geldbuße von 10 bis 100 Thalern oder mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahr bestraft. Die Anwendung der

durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts sonst verwirkten Strafen wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 8. Für den Polizeibezirk von Berlin und Charlottenburg werden die in dieser Verordnung dem Regierungspräsidenten zugewiesenen Funktionen von dem Polizeipräsidenten in Berlin wahrgenommen, und findet das Verfahren bei dem Polizeipräsidenten zu Berlin statt.

§. 9. Auswärtige Blätter können wegen fortwährender, die Wohlfahrt des preussischen Staates gefährdender Haltung (§. 1) durch Beschluß des Staatsministeriums verboten werden.

§. 10. Vorstehende Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Urkundlich unter unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1863.

(L.S.) Wilhelm.
v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Ippolit.
v. Müllers. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

* Berlin, 3. Juni. Die Abreise Sr. Maj. des Königs nach Karlsbad, wo die nöthigen Anordnungen bereits getroffen sind, ist auf den 15. Juni anberaumt. Vor derselben sollen noch die dringlichsten Geschäfte erledigt werden, damit Se. Majestät während der Kur möglichst wenig von Geschäften in Anspruch genommen werde. Den König begleiten die beiden Chefs des Militär- und Zivilkabinetts, General v. Mantheyl und Geh. Rath Julaire, der Leibarzt Dr. Lauer und der Korrespondenzsekretär Bork. Von der Einsetzung einer Stellvertretung, worüber jüngst allerlei Gerüchte gingen, ist nicht die Rede.

Wie die öffentlichen Blätter die Preßordnung vom 1. d. aufgenommen haben, läßt sich denken. Inzwischen wird man es begreiflich finden, wenn sie möglichst wenig und möglichst vorsichtig sprechen, da ja jetzt schon das Damoklesschwert über ihnen hängt. Einige charakteristische Aeußerungen wollen wir mittheilen. Die „National-Ztg.“ schließt eine Betrachtung über die Begründung der Verordnung auf §. 63 der Verfassungsurkunde mit den Worten:

Es leuchtet ein, daß, so lange diese Verordnung besteht, die durch die Verfassung garantierte Pressefreiheit vollkommen illusorisch gemacht ist. Das freie Wort ist dadurch begrabt.

Die „Berl. Allg. Ztg.“, das Organ der Altliberalen, bemerkt:

Die Lage ist geklärt. Selten war ein Leitartikel so überflüssig als heute. Der Wortlaut der aus dem „Staatsanz.“ mitgetheilten Preßverordnung wiegt Berge von Leitartikeln auf. Ueber die Verordnung selbst einen Leitartikel zu schreiben, in der Art, wie er geschrieben werden müßte, um seinem Gegenstand gerecht zu werden, wird durch die Verordnung selbst unmöglich gemacht; in anderer Weise darauf einzugehen, wäre nicht würdig.

Die vorsichtige und verhältnißmäßig konservative „Spen. Ztg.“ sagt:

Wir haben schon sehr mannigfaltige Preßzustände durchgemacht, vielleicht sind die kommenden die schwierigsten; aber so viel an uns war, haben wir nie, weder nach oben, noch nach unten, unabhängigen Sinn verläugnet und werden auch ferner, so Gott will, unsere Pflichten als ein unabhängiges Blatt nachkommen und den, wenn auch noch so sehr beschränkten Spielraum zu benutzen suchen, den wir haben und bleiben. Die Interessen Preussens zu dienen.

Die „Köln. Ztg.“ sagt gar nichts. Ihre inländische Rubrik bringt einige trockene Notizen und ihre großen Spalten füllt sie mit Ausland. Die „Rhein. Ztg.“ deutet einen Redaktionswechsel an, der durch die Detronisirungen nöthig geworden sei. Der verantwortliche Redakteur sagt: „Wir dürfen nicht mehr sprechen, was wir für unsere Pflicht halten; wir dürfen auch nicht mehr schweigen, wo wir es für unser Recht halten“, und erinnert daran, daß in großen Versammlungen zu sprechen sei.

Aus der Provinz gehen zahlreiche Nachrichten über politische Kundgebungen der Bevölkerung auf der Reise und bei der Ankunft der Abgeordneten in ihrer Heimath ein.

* Berlin, 4. Juni. Täglich erwartet man eine neue Ordnung an der Sache. Eine weitere, wodurch ein neues Wahlgesetz otkrirt werden soll, steht wohl nicht in naher Aussicht. — Heute halten die feudalen Vereine eine Versammlung, worin eine Resolution über die Lage des Landes diskutiert werden soll. Diese Leute können freilich die düstere Stimmung, die über die Berliner Bevölkerung ausgebreitet ist, höchstens noch trüber machen. Und eine ähnliche Stimmung herrscht in allen größeren Städten der Monarchie. Am schlimmsten scheint sie in der Rheinprovinz zu sein; ein Berichterstatter der „Südd. Sta.“ macht davon eine wahrhaft deprimirende Schilderung, beangstigend im preussischen und deutschen Sinne. — Der frühere Gesandte im Haag, Graf Drivolla, ist in der Heilanstalt zu Görlitz im Schlafe verstorben.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ veröffentlicht die folgende preussische Antwort auf die bereits mitgetheilte dänische Depesche vom 16. Mai:

Berlin, 23. Mai. Anliegend übersende ich Ew. Excell. Abschrift zweier Depeschen vom 16. d. M., welche der Hr. Minister Hall an den k. dänischen Gesandten am hiesigen Hofe in Bezug auf Ew. Excellenz Note vom 17. v. M. und meine Depesche vom 15. c. gerichtet und mir in Abschrift hat mittheilen lassen.

Der Inhalt derselben kann mich nicht veranlassen, den in den erwähnten beiden Schriftstücken enthaltenen Darlegungen etwas hinzuzufügen; und ich bemerke nur, daß, wenn in denselben angebeutet wird, die k. dänische Regierung sei zu ihren neuesten Maßregeln durch Beschlüsse des Bundes und durch den von den Sympathien deutscher Regierungen genährten Widerstand der holländischen Stände genöthigt worden, eine solche Behauptung durch nichts gerechtfertigt wird und der indirekt darin enthaltene Vorwurf entschieden zurückgewiesen werden muß.

Ich habe Hr. v. Duuade erwidert, daß die ganze Angelegenheit, ihrem allgemeinen deutschen Charakter entsprechend, am Bunde zu verhandeln sei, und ich mich deshalb einer eingehenden Erörterung Namens unserer Regierung enthielte.

Ew. Excell. wollen, indem Sie Hr. Minister Hall mündlich den Empfang seiner beiden Mittheilungen anzeigen, sich zugleich in diesem Sinne äußern.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Im Auftrage: (gez.) Thile.

Stettin, 3. Juni. In der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten wurde folgender Antrag einstimmig angenommen:

Die unterzeichneten Stadtverordneten beantragen, die Versammlung möge eine Kommission niederlegen, um zu berathen, in wie weit die kommunalen Interessen Stettins durch die gegenwärtige Lage des Landes berührt werden, und welche Schritte etwa in dieser Beziehung zu thun seien.

Wien, 3. Juni. Dem Vernehmen nach ist eine definitive Verständigung zwischen Oesterreich und den Westmächten über einen neuen Schritt gemeinsamer diplomatischer Aktion gegen Rußland auch jetzt noch nicht vorhanden. England und Frankreich haben allerdings auf die weitergehenden Forderungen ihres Programms formell verzichtet und die Propositionen des Wiener Kabinetts als Grundlage des gemeinschaftlichen Vorgehens angenommen. Dabei sollen aber beide Mächte diesen Propositionen zum Theil eine Deutung gegeben haben, welche mit den Absichten Oesterreichs nicht in Einklang steht. Ueber die Beseitigung der hieraus entspringenen Meinungsverschiedenheiten wird noch unterhandelt. Oesterreich hält es fortwährend als seinen Hauptgesichtspunkt fest, die polnische Frage einer friedlichen Ausgleichung zuzuführen. Demgemäß trägt es ernste Bedenken, irgend welchen Aufstellungen beizutreten, welche durch übergreifende Ansprüche kriegerische Verwicklungen hervorrufen könnten.

Wien, 3. Juni. Ein Turiner Brief der „Generalkorrespondenz“ bestätigt aus verlässlicher Quelle das Vorhandensein eines eigenhändigen Schreibens des Papstes an den Kaiser von Rußland in Betreff der polnischen Angelegenheit.

Frankreich.

Paris, 3. Juni. Der Kaiser, die Kaiserin und der kaiserl. Prinz sind gestern um 4 Uhr nach Fontainebleau abgereist; eine Abtheilung Spahis bildete das Geleite. Die erste Reihe der Eingeladenen wird Ende der nächsten Woche nach der kaiserlichen Residenz abgehen; Hr. v. Nigra befindet sich unter denselben. Samstag findet zu Fontainebleau große Jagd statt. Am 6. oder 7. Juli wird der Kaiser nach Vichy abreisen.

Ich brauche Ihnen kaum zu sagen, daß die Wahlen während Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit sind und um so mehr noch bleiben werden, als Sonntag 14. (am zweiten Sonntag nach der offiziellen Zählung) 8 Doppelwahlen stattzufinden haben. Der „Moniteur“ gibt, nach den bis heute bekannten Resultaten, die der Regierung günstigen Wahlen auf 252 von 268 zu erwählenden Abgeordneten an. Das offizielle Organ untertheilt übrigens zwischen 1) Kandidaten der Regierung, 2) von der Regierung gebilligten Kandidaten, 3) nicht offiziellen Kandidaten, 4) Oppositionskandidaten. Unter die 3. Kategorie bringt der „Moniteur“ die Hrn. Garnier, Marquis v. Grouchy, v. Chambrun, Pinart, Martel, d'Andelarre. Unter 2. figurirt nur Hr. Kolb-Bernard. Die Hrn. Marie, Berryer, Ollivier, Dorian, Vanjunaïs, Havin, Plichon, Lambrecht, Pierron-Beroy, Henon sind als Oppositionskandidaten aufgeführt. Im Ganzen kennt man jetzt 25 gewählte, nicht von der Regierung vorgeschlagene Kandidaten. Die 8 noch vorzunehmenden Kugelungen dürften größtentheils gleichfalls zu Gunsten der Opposition ausfallen. — Hr. Prevost-Paradol ist von seiner Kandidatur zurückgetreten. Außerdem wurden bei Hrn. Havin, welcher bekanntlich in Paris und im Departement de la Manche, seiner Heimath, gewählt wurde, Schritte gethan, um ihn zu veranlassen, sich für letzteren Bezirk zu entscheiden. Willigt er ein, so wird in einer heute Abend abzuhaltenden Versammlung beschlossen werden, die Kandidatur des 1. Pariser Wahlbezirks (für welchen eine Neuwahl nothwendig werden würde) entweder auf Dufaure oder auf Dillion-Barrot zu übertragen. — Uebrigens täuscht man sich, trotz der Jubellieder, welche „Constitutionnel“ und „Nation“ anstimmen, über das Resultat der Wahlen nicht. Man weiß recht gut, wie die gewählten Oppositionsmänner gegen die meisten Regierungskandidaten in's Gewicht fallen. Auch weiß man, daß alle Oppositionskandidaten, namentlich Dufaure, Ehiers, Dillion-Barrot, Kasimir Perrier, in den Städten, wo sie ihre Kandidatur aufgestellt hatten, eine imposante Majorität erreichten und nur durch die Voten der Landgemeinden, wo das Verfahren der Behörden zu zahlreichen Protestationen Anlaß gab, in der Minorität blieben. So z. B. hatte Hr. Barthélemy St. Hilaire, obgleich er als Gegner den Schweregeporn des Präfecten hatte, in Versailles 3914 gegen 2886 Stimmen. Durch das Votum der Landgemeinden erlangte der offizielle Kandidat das Uebergewicht. Wie dem auch sei, die Frage ist jetzt die, ob die Regierung die Stimmung der Nation erkennen und durch entsprechende Konzessionen befriedigen, oder aber durch eine Divergenz nach außen die Kraft der Bewegung zu brechen versuchen wird.

Bekanntlich bildete eine Grundlage der österreichischen Vorschläge wegen Polen die Forderung einer Nationalvertretung nach Muster des galizischen Landtags. Die „Patrie“ will heute wissen, daß Frankreich, indem es die österreichischen Vorschläge annahm, den genannten Punkt modifizierte und erweiterte, um für Polen eine ausgehendere Vertretung zu erlangen, und daß sowohl in Wien als London diese Abänderungen gebilligt wurden. Man glaubt, daß die Depeschen der Kabinette von Frankreich, England und Oesterreich an ihre Repräsentanten zu St. Petersburg gegen Ende der Woche abgehen werden. — Die Börse war sehr fest, jedoch das Geschäft wenig belebt. Rente stieg auf 69.75, Credit Mob. auf 1420, Zfal. Anl. hob sich bis auf 73.30, neues auf 74.15.

Rußland und Polen.

Kalisch, 31. Mai. Die „Berl. Ztg.“ meldet: „In unmittelbarer Nähe, kaum 1 1/2 - 2 Stunden von unserer Stadt, findet gegenwärtig ein fürchterliches Gefecht zwischen einigen Tausend Mann Insurgenten und den Russen statt, und er-

streckt sich dasselbe auf mehrere unmittelbar an einander grenzende Dörfer zugleich. Sämmtliche Aerzte und Chirurgen von hier wurden der Staffete auf den Kampfplatz beschieden. Unsere Stadt ist momentan fast von Militär entblößt, und nach wie vor gehen kleine Abtheilungen ins Feuer. Vormittags wurden hier mehrere Stunden hindurch Kanonenschüsse gehört."

Krakau, 2. Juni. Dem heutigen "Glas" zufolge soll Ostinski nach dem siegreichen Gefecht bei Koniecpol abermals am 28. Mai bei Janow eine russische Infanterieabtheilung und 40 Dragoner gänzlich geschlagen haben. In Lithauen soll am 21. Albertinski unweit Swieniany gegen die Russen unter Schwaloff glücklich gefochten haben. Im Kalischer Gouvernement agiren in der Gegend von Lody und Penczyce die Abtheilungen Doborski's, Klobna's, Szupka's und die Reiterabtheilung Grabowski's. Bei Lody konzentriren die Russen größere Streitkräfte. Bei Penczyce steht eine neue Insurgentenabtheilung. Czajkowski beunruhigt die Russen im nördlichen Theile des Radomer Gouvernements und soll bei Bialobrzeg gesiegt haben. In Podolien, in der Gegend von Chmielnik, sollen bedeutende Insurgentenabtheilungen stehen.

Amerika.

Neu-York, 20. Mai. (Per "City of Cort.") Es heißt, der Präsident habe von General Grant Depeschen erhalten, deren Gegenstand die Räumung Vicksburgs von Seiten der Südstaatlichen sei. Man hält es für wahrscheinlich, daß Johnston dem General Grant in der Nähe von Vicksburg eine Schlacht anbieten wird; und da von Mobile und von andern Plätzen her dem südlichen General Pemberton bedeutende Verstärkungen zugezogen sind, so hegt man die Befürchtung, es könnte General Grant zwischen zwei feindliche Feuer gedrängt und zur Uebergabe gezwungen werden. — Der Gouverneur von Pennsylvania, Curtin, hat sich erboten, in diesem Staate 50,000 Freiwillige zur Verteidigung Washington's auszuheben. Das Anerbieten ist vom Präsidenten angenommen worden.

In Erwiderung eines Briefes von Karl Schurz erklärt General Howard, der Kommandeur des 11. Armeekorps der Unionstruppen, die falschen und böswilligen Verläumdungen, welche gegen die Tapferkeit der deutschen Division ausgesprochen worden seien, hätten ihn tief geschmerzt. Diese Schmähungen entbehren auch jedes Schattens einer Begründung. Es sei nicht einmal die physische Möglichkeit vorhanden gewesen, daß die Deutschen zuerst hätten weichen können, da ihre Stellung gar nicht eine solche gewesen sei, auf die der Druck des ersten Angriffs fallen konnte. Kurz, sie wie ihr Führer hätten sich durchaus als tapfere Krieger bewiesen. General Howard gibt in dieser Sache ein auf eigene Beobachtung gestütztes Zeugnis ab, indem General Schurz ihm zur Seite war und ihn in der Bildung der neuen Schlachtlinie unterstützte. Ein ausführlicher offizieller Bericht des Kommandeurs des 11. Armeekorps wird demnächst bekannt werden.

Neu-York, 23. Mai. (Abends.) Man hat aus Washington offizielle Nachrichten von der Unionarmee von Vicksburg erhalten, welche bis zum 20. reichen. Der General Grant zeigt an, daß er Haines-Bluff genommen, und sich der Verteidigungsmauer von Vicksburg und 57 Kanonen bemächtigt hat. Der Kampf wird fortgesetzt. Grant hält Jackson, die Brücke des Black-River und Haines-Bluff besetzt. Die von Vicksburg eingelaufenen Nachrichten werden als den Unionisten sehr günstig betrachtet. General Grant spricht in seinem Bericht die Hoffnung aus, die gesamte Macht des Feindes, welche sich in Vicksburg befindet, zu Gefangenen zu machen. Bereits haben die Unionisten viele Gefangene gemacht.

Mexiko.

London, 3. Juni. Zur Berichtigung der meist aus französischen Quellen stammenden Darstellungen der Invasion Mexiko's theilt der hiesige mexikanische Konsul, Hr. James L. Hart, in der "Times" einige amtliche Korrespondenzen mit. Er schickt denselben folgende Bemerkungen voraus:

Wenn es Frankreich nicht auf Opfer an Gut und Blut ankommt, wenn es entschlossen ist, bis zur Hauptstadt vorzudringen, so ist das Ergebnis gewiß nicht in Zweifel zu ziehen; aber es wird ein unfruchtbarer Sieg sein — nackte Ruinen werden den Punkt bezeichnen, wo eine Stadt und eine Hauptstadt gestanden haben. Puebla ist schon halb zerstört und wird ganz in Trümmern liegen. Ebe es geräumt wird, und daselbst Schicksal harret der Hauptstadt. Die Regierung wird sich dann in einen der vielen Nachbarstaaten zurückziehen. Man kann doch keinen Augenblick annehmen, daß es auf die Eroberung der ganzen Republik abgesehen ist? Was werden also die Franzosen in Wirklichkeit gewonnen haben? Wie man aus den Veränderungen im Programm sieht, leidet es keinen Zweifel, daß der Kaiser irreführt worden ist. Er würde nichts von seinen europäischen Vorbeeren verlieren, wenn er diesen fruchtlosen Feldzug aufgab u. s. w.

Den amtlichen Korrespondenzen entnehmen wir Folgendes: Mexiko, 22. Apr. Am 16. März nahm die französische Armee ihre Stellung vor den Mauern Puebla's ein, und bis jetzt bietet die Stadt noch den Belagernden Trost. Es ist noch nicht abzusehen, wann oder wie der Kampf enden wird. Er hat augenblicklich andere Dimensionen angenommen, als die Franzosen erwartet hatten. Der Ort ist schon seit 37 Tagen belagert. Am 13. Tage wurde San Javier, eines der äußeren Forts, genommen. Nachher besetzten die Franzosen sechs Häuserblocks und die Redoute Morelos. Dies sind aber auch alle Vortheile, die sie seit dem Anfang der Belagerung erfochten haben. Angeachtet vieler Versuche sind sie keinen Schritt weiter vorgebrungen.

26. März. Der Feind hat San Javier gestürmt und ist zurückgeschlagen worden.
28. März. Der Feind hat den Angriff erneuert und wurde abermals zurückgeschlagen.
1. April. Der Feind hat das Fort San Javier wieder angegriffen, und nach mehrstündigem Kampf wurde die längere Verteidigung fruchtlos. Die Magazine wurden geräumt und der Feind Schritt für Schritt im Handgemenge bekämpft. Nach 32-stündigem Gefecht zogen die Mexikaner sich aus dem geschloßenen Fort zurück und verchanzten

sich in einigen dicht nebenan gelegenen Häuserkomplexen, aus denen der Feind sie nicht zu werfen vermochte hat.

Die Vizokonsulin von Nordamerika und Preußen haben das französische Lager verlassen, nachdem ihre Sendung gescheitert und ihre Bitte, den Weibern und Kindern die Entfernung aus der belagerten Stadt zu gestatten, abgeschlagen war. Der französische General hoffte wahrscheinlich durch diese Weigerung die Verteidiger zur Kapitulation zu zwingen.

Folgender Bericht ist von General Comonfort, der mit 4000 Mann Kavallerie und 20,000 Mann Infanterie zwischen der Hauptstadt und Puebla steht: "Am 15. April fand zwischen den französischen Truppen und einem Theil meiner Armee ein Gefecht statt, worin erstere vollständig zerstreut wurden und 500 Stück Vieh, Maultiere, Pferde, nebst Munition in unsern Händen ließen. Die verschiedenen Staaten heben Regimenter aus für den Krieg, der jetzt in ganz Mexiko so populär wird, daß alle Waffenfähigen gegen den Eindringling herbeieilen. . . Die französische Expedition hat sich in einen Verheerungskrieg verwandelt."

Baden.

Heidelberg, 4. Juni. Gestern hat die hiesige Universität ein erheutes Fest gefeiert, das dem fünfundsingzigjährigen Bestehen des evangelisch-protestantischen Predigerseminars galt. Es hatte sich zu diesem Zweck eine große Anzahl badischer Geistlichen, sowohl älterer als jüngerer, hier eingefunden, um ihre freudige Theilnahme an dem Aufblühen der Anstalt zu bezeugen. Außerdem waren als Ehrengäste eingetroffen: Hr. Staatsrath Dr. Lamme, Hr. Prälat Dr. Holzmann, sowie noch zwei andere Mitglieder des evang. Oberkirchenraths, und aus Nachbarstaaten: Seminardirektor Dr. Otto aus Herborn und Seminardirektor Schwab aus Friedberg. Um 10 Uhr bewegte sich ein langer Zug von Festtheilnehmern — darunter auch die meisten Professoren der Universität aus allen Fakultäten und von allen Konfessionen — nach der festlich geschmückten St. Peters-Kirche, wo Hr. Kirchenrath Schenkel, derzeitiger Direktor des Predigerseminars, die Festrede hielt, in welcher er das Thema: "Welches ist die Aufgabe der Anstalt?" meisterhaft durchführte. Nach ihm sprachen noch Staatsrath Lamme, Prälat Holzmann und Seminardirektor Otto aus Herborn, welcher die hiesige Anstalt, bzw. ihrem Direktor, ein kalligraphisch ausgeführtes Glückwünschungsschreiben von Seiten der Schwelmeranstalt überreichte. Um 2 Uhr fand ein zahlreich besuchtes Festmahl im Musseumsaale statt, wo in entsprechenden Tischreden nicht nur die Verdienste und die hervorragenden Eigenschaften sowohl des vorigen Direktors Dr. Rother, als des jetzigen, Dr. Schenkel, gebührend gefeiert wurden, sondern auch das Verhältnis des Seminars zur Universität, als das einer Tochter zur alma mater, als einer Anstalt, die zu beider Seiten notwendig mit der Universität verbunden bleiben müsse, besonders hervorgehoben wurde. Letzteres wurde hauptsächlich von dem derzeitigen Prorektor, Geheimrath v. Bangrow, betont, um allen etwaigen Versehen, das Seminar von der Universität loszureißen und anderwohin zu verpflanzen, wie solche vor mehreren Jahren vorgekommen sind, für die Zukunft entgegenzutreten. Bemerkenswert ist, daß die streng-orthodoxe Richtung in unserer Kirche sich von der Beteiligung an diesem Feste fern hielt. Die Zahl der Theilnehmer mag sich auf etwa 250 belaufen haben.

Konstanz, 3. Juni. (Sch. N.) Die Aufstellung der 4 Standbilder auf der hiesigen Rheinbrücke wurde heute Vormittag glücklich und ohne allen Unfall beendet. Die 4 Statuen wurden nach der Aufstellung sofort eingehüllt und werden erst am Tage der Eisenbahn-Eröffnung feierlich enthüllt werden. Die Rheinbrücke wird bis dahin noch ferner mit 4 prächtigen Gaslaternen versehen werden und so dann als vollendetes Ganze eine prächtige Zierde der hiesigen Stadt sein. — Zur Eisenbahn-Eröffnung erwartet man eine Menge Gäste von nah und fern, weshalb mancher Auswärtige, der das 3 Tage dauernde Fest besuchen will, gut daran thut, jetzt schon Quartier zu bestellen. — Als Seltenheit wurde heute eine große Silberforelle, welche bei Meroburg gefangen worden, hiehergebracht; sie wog 19 Pfund, hatte eine Länge von ca. 3' und eine Breite von 1'. Das prächtige Tafelstück wanderte nach Zürich.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 5. Juni. 97. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt. Von Seiten der Regierung anwesend: der Präsident des Justizministeriums, Staatsminister Dr. Stabel; Ministerialrath Ammann. Nach Eröffnung der Sitzung wird vom Sekretariat eine vom Abg. Wolf übergebene Petition der Weinproduzenten von Göttingen um Bewilligung des Zapsrechts für selbstgezeugte Weine angezeigt.

Der Präsident bringt zur Kenntnis, daß in die Kommission zur Beratung des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Kollegialrichter von den Abtheilungen gewählt worden seien die Abgg. Allmann, Haager, v. Stöckhorn, Walli, Kirsner; in die Kommission für den die Rechtspolizei betreffenden Gesetzentwurf die Abgg. Fröblich, Schard, Prestinari, Seib, Schrey. Beide Kommissionen werden nach einem spätern Beschlusse des Hauses um je 2 Mitglieder verhäuft werden.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Beratung über den Entwurf der Strafsprossordnung, und zwar: der von der Berufung zum Amte eines Geschwornen und Schöffen handelnden Beilagen I und II.

Beilage I, von der Berufung zum Amte eines Geschwornen, wird ohne Diskussion angenommen.

Zu Beilage II, von den Schöffen, spricht sich Berichterstatter Prestinari nochmals über den Antrag des Abg. Kirsner gefaßten Beschlusses bezüglich der mündlichen Erhebung der Anklage und der Mitwirkung des Anklägers in der Hauptverhandlung aus. Wir werden diesen Vortrag, der, wie so Manches in der heutigen Sitzung, auf dem Journalistenplatze nur undeutlich vernehmbar war, nachtragen, ebenso die Entgegnung des Abg. Kirsner, der die Ansicht auspricht, die Hauptfreunde des auf seinen Vorschlag abgelehnten Kommissionsantrages seien die Referendare, die sich von der Vermehrung der Staatsanwälte goldene Berge versprechen und deshalb auch in der Presse dafür agitirten.

Bei Gelegenheit der Beratung des §. 14 der Beilage II spricht sich der Abg. Achenbach dagegen aus, daß man auch von den Schöffen und Geschwornen, die doch selbst Richter, Eidesbelegungs-Zeugnisse verlangen.

Ministerialrath Ammann weist darauf hin, daß die Vorschläge eine ganz allgemeine sei, und es sich nicht empfehlen würde, zu Gunsten Einzelner Ausnahmen zu machen.

Es entspinnt sich hierüber eine längere Diskussion, an welcher sich die Abgg. Allmann, Walli, Kirsner, Kries, Schaaß, Lamme (Vorzeim), Herrt, Fickler, Haager, Hoffmeister, Schard, Artaria, Seib, Wed, Berichterstatter Prestinari und Staatsminister Dr. Stabel betheiligen, wels' Letzterer erklärt, daß er mit der Auslegung des Gesetzes vom Jahr 1848 übereinstimme, wonach ein Geschwornen und Schöffe seiner Eidesbelegung bedürfe, da er keinen Eid vor dem Richter, sondern selbst als Richter schwöre.

Die Anträge der Kommission werden schließlich unverändert angenommen.

Abg. Kirsner spricht noch den Wunsch aus, daß von Seiten der Regierung eine klarsagehafte Instruktion für Schöffen ausgearbeitet werden möge.

Staatsminister Dr. Stabel erklärt, daß er eine solche Instruktion ebenfalls für notwendig halte.

Berichterstatter Prestinari berichtet hierauf über die an die Kommission zurückgewiesenen Paragraphen der Strafsprossordnung. Die Kommission hat zunächst die bei Gelegenheit des §. 2 angeregte Frage über die Aufhebung des §. 9 des Einführungsgesetzes, wonach zur Einleitung einer Untersuchung gegen einen Beamten die Genehmigung der höhern Behörde erforderlich ist, einer nochmaligen Erörterung unterworfen. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, daß die Aufhebung dieser Bestimmung wünschenswert sei; sie glaubt jedoch, wenn sie die Aufhebung beantragen würde, in die Initiative der großh. Regierung einzutreten, und stellt daher bloß den Antrag, einen auf Aufhebung der Bestimmung gerichteten Wunsch zu Protokoll zu erklären. Nach einer Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung dieser Frage und über die in andern Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, begründet Redner ausführlich den Kommissionsantrag.

Staatsminister Dr. Stabel: Wenn die Kammer den Wunsch auspricht, so wird die Regierung die Frage in Erwägung ziehen.

Die Entscheidung der Streitfrage ist bei Gelegenheit der Beratung der Strafsprossordnung erscheint jedoch nicht für angemessen, da die Frage eine über die Vorlage weit hinausreichende Bedeutung hat.

Der Abg. Walli erklärte sich gegen die Abgg. Schard, Wed, Walli und Kirsner für den Kommissionsantrag, welcher schließlich mit allen gegen 4-5 Stimmen angenommen wird.

Berichterstatter Meyer berichtet über den an die Kommission gewiesenen Antrag des Abg. Pagenstecher; die Aerzte von der Zeugnispflicht zu entbinden. Die Kommission anerkennt, daß sich Vieles zu Gunsten des Antrages anführen lasse und daß es für manche Fälle höchst wünschenswert sei, den Arzt von der Zeugnispflicht zu befreien; sie gelangt jedoch der Schwierigkeit wegen, für diese speziellen Fälle eine ausreichende Fassung zu finden, nicht dazu, eine Aenderung des Entwurfs im Sinne des Antrags zu befehlen.

Abg. Pagenstecher setzt die für seinen Antrag sprechenden Gründe auseinander, und formulirt denselben. Die Abgg. Kirsner und Lamme unterstützen den Antrag, ebenso Abg. Fried, obwohl er mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden sei.

Abg. Prestinari macht darauf aufmerksam, daß der Antrag eigentlich auf alle Personen ausgedehnt werden müsse, welche nach dem Strafgesetzbuch zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Abg. Kusel formulirt einen dahin gehenden Antrag; Abg. v. Stöckhorn erklärt sich dagegen. Nachdem noch Staatsminister Dr. Stabel darauf hingewiesen hatte, daß die Bestimmung jedenfalls allgemein gegeben werden müsse, damit sie auch für die Civilprossordnung gelte, und Berichterstatter Meyer die Ansicht der Kommission vertheidigt hatte, werden die Anträge der Abgg. Kusel und Pagenstecher abgelehnt.

Berichterstatter Haager berichtet hierauf noch über einige einzelne, meist wegen vorgeschlagener Redaktionsänderungen an die Kommission zurückgewiesene Bestimmungen, wobei die Anträge der Kommission sämmtlich ohne Diskussion genehmigt werden.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wird derselbe einstimmig angenommen.

Die Kammer geht hierauf über zu dem weitem Gegenstand der Tagesordnung: Beratung des vom Abg. Kirsner erstatteten Subjektberichts über die Vorlage der großh. Regierung vom 17. Apr. 1863 mit dem Antrag auf Erhöhung des Budgets der Hofgerichtes pro 1862/63 um die Summe von 8500 fl.

Die Vorlage soll, da das Finanzgesetz bereits verkündet ist, im Einverständnis mit der großh. Regierung als Gesetzentwurf behandelt werden.

Die Kommission glaubt mit Rücksicht auf die Billigkeit der Anforderung und um zu zeigen, daß auch sie die Unabhängigkeit des Richterstandes hoch anschlägt und dieselbe so viel als thunlich auch materiell zu begründen gerne bereit ist, von ihrer grundsätzlichen Anschauung über die Unveränderlichkeit des einmal festgestellten Budgets ausnahmsweise und unter ausdrücklicher Verwahrung gegen alle Konsequenzen abzuweichen zu dürfen, und stellt den Antrag, dem Gesetzentwurf die Genehmigung zu erteilen.

Nach einigen kurzen Bemerkungen wird dieser Antrag in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung.

Karlsruhe, 5. Juni. 35. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag den 9. Juni, Morgens 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Beratung der Berichte des Geh. Rathes v. Mohl und des Geh. Rathes Frommherz über den Entwurf eines Polizeistrafgesetzes.

Karlsruhe, 5. Juni. 98. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 6. Juni, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Begründung der Motion des Abg. Hüßler auf Vorlage eines Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit. 3) Verhäufung der Kommissionen für die Gesetzentwürfe über Verwaltung der Rechtspolizei und über die Rechtsverhältnisse der Kollegialrichter.

Vermischte Nachrichten.

Frankfurt, 4. Juni. An dem badischen Landes-schießen werden sich von hier aus 74 Schützen betheiligen. — Für das Schützenfest in La Gaur de Fonds sind hier zu einem Preise über 1700 fl. gesammelt worden.

Kempten, 1. Juni. Heute hatte die festliche Eröffnung des Bahnerverkehrs von hier nach Memmingen und Ulm statt.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

3.r.528. Freiburg. Freunden und Bekannten ertheile ich die schmerzliche Nachricht, daß am 31. Mai meine Tochter Maria, mit den heiligen Sterbsakramenten versehen, aus diesem Leben geschieden ist. Im Alter von 17 Jahren 11 Monaten starb sie in der frommen Ergebung, mit welcher sie ihr dreimonatliches Leiden getragen hat.

Den tiefgebeugten Eltern und der trauernden Schwester wird man eine freundliche Theilnahme nicht verlagern.

Freiburg, den 2. Juni 1863.

Dr. C. Bader, großh. Baurath a. D.

3.w.535. Karlsruhe.

Die Namensänderung des Johann Georg Dörr von Reichen betr.

Johann Georg Dörr von Reichen hat darum nachgeliebt, seinen Familiennamen in „Reitel“ umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprüche gegen die Bewilligung dieses Gesuchs binnen 3 Monaten nebst Begründung dahier einzureichen sind.

Karlsruhe, den 1. Juni 1863.

Justizministerium.

Stabsfeld.

Anzeige.

Vertrüblichen Geschäftsfreunden erlaube anzugeben, daß ich die Expedition der für die Umgegend auf hiesiger Station abgeladen werdenden Waaren zc. am 15. d. übernehme werde.

Erzingen (Amte Waldsbut), den 3. Juni 1863.

J. N. Huber.

3.v.904. Allerneueste

große Geldverloosung

von **2 Million 730,500 Mark Crt.**

garantirt und beaufsichtigt von der Herz Braunschweig'schen Landesregierung, in welcher 18,200 Gewinne gezogen werden. Darunter befinden sich:

Der größte Gewinn event. 250,000

150,000, 100,000, 50,000, 2mal

25,000, 2mal 20,000, 2mal 15,000,

2mal 12,500, 2mal 10,000, 7500, 5mal

5000, 7mal 3750, 85mal 2500, 5mal

1250, 105mal 1000, 5mal 750, 105mal

500, 260mal 250 Mark Cour. zc.

Beginn der Ziehung am 11. u. 12. Juni d. J.

Zu dieser sehr interessanten und höchst

vorteilhaften, diesmal wiederum, was die

Anzahl der Gewinne betrifft, bedeutend ver-

besserten Geld-Verloosung kostet:

Ein ganzes Original-Los 4 Thlr. Pr. Ct.

Ein halbes " 2 " "

Ein viertel " 1 " "

Zwei achtel Origin.-Lose 1 " "

Auswärtige Aufträge werden nach allen

Gegenden prompt und verschwiegen entweder

gegen Einzahlung des Betrages oder unter

Voranschlagung ausgeführt, sowie amtliche

Ziehungslisten und Gewinnelder sofort

nach Entscheidung zugefandt.

Sch erlaube mir ganz besonders darauf auf-

merksam zu machen, daß mein Geschäft stets

sehr vom Glück begünstigt wurde, es

wurden nämlich bereits zum 24ten Male

die größten Haupttreffer bei mir ge-

wonnen.

B. Silberberg,

Banquier, Geldwechsel- und

Staats-Papiere-Geschäft in

HAMBURG.

3.r.491. Karlsruhe.

Apothek-Verkauf.

Eine Apotheke ersten Ranges

ist zu verkaufen.

Näheres bei Gebrüder Zosk in

Karlsruhe.

3.r.106. Frankfurt.

Zu der am 11. und 12. Juni d. J.

stattfindenden Ziehung der großen von

der Herzoglich Braunschweigischen Re-

gierung garantirten

Staats-Lotterie,

die bei 33,000 Loosen allein 18,200 Ge-

winne von Thlr. 100,000, 60,000,

40,000, 10,000, 8000, 6000,

5000, 4000 u. s. w. enthält und in

welcher nur Gewinne gezogen werden,

sind ganze Original-Lose zu fl. 7, Halbe

zu fl. 3. 30 kr., Viertel zu fl. 1. 45 kr.

und Achtel zu 53 kr. direkt durch das

unterzeichnete, von der Herzogl. Regierung

mit dem Verlaufe beauftragte Haupt-

Depot zu beziehen. Die Gewinne werden

in klingender Münze in allen Städt-

ten Deutschlands ausbezahlt und die Ein-

lage kann in Papiergeld oder durch

Postannahme gegeben.

A. Grünbaum,

Alterheiligenstraße No. 69,

in Frankfurt a. M.

Listen werden gratis verabfolgt und amtliche

Pläne der Bestellung beigegeben.

Sommer-Saison 1863.

Bad Homburg bei Frankfurt a. M.

Sommer-Saison 1863.

Die Heilkraft der Quellen Homburgs macht sich mit großem Erfolge in allen Krankheiten geltend, welche durch die gestörten Funktionen des Magens und des Unterleibes erzeugt werden, indem sie einen wohlthätigen Reiz auf diese Organe ausüben, die abdominale Zirkulation in Thätigkeit setzen, und die Verdauungsfähigkeit regeln; auch in chronischen Leiden der Drüsen des Unterleibes, namentlich der Leber und Milz; bei der Gelbsucht, der Gicht zc., sowie bei allen den mannichfachen Krankheiten, die ihren Ursprung aus erhöhter Reizbarkeit der Nerven herleiten, ist der Gebrauch der Homburger Mineralwasser von durchgreifender Wirkung.

Im Badehause werden Mineralwasser- und Fichtennadel-Bäder gegeben, und ebenso findet man hier gut eingerichtete Flußbäder. Molkeln werden von Schweizer Alpenjennern des Kantons Appenzell aus Ziegenmilch durch doppelte Schwämmung zubereitet, und in der Frühe an den Mineralquellen, sowohl allein, als in Verbindung mit den verschiedenen Mineralbrunnen, verabreicht.

Das großartige Konversationshaus bleibt das ganze Jahr hindurch geöffnet, es enthält prächtig dekorierte Räume, einen großen Ball- und Concertsaal, einen Speise-Salon, mehrere geschmackvoll ausgestattete Spielsäle, sowie Kaffee- und Rauchzimmer. — Das große Lesekabinet ist dem Publikum unentgeltlich geöffnet, und enthält die bedeutendsten deutschen, französischen, englischen, italienischen, russischen, polnischen und holländischen politischen und belletristischen Journale. Der elegante Restaurations-Salon, woselbst nach der Karte gespeist wird, führt auf die schöne Asphalt-Terrasse des Kurgartens. Die Restauration ist dem rühmlichst bekannten Hause Chovent aus Paris anvertraut.

Das Kur-Orchester, welches 40 ausgezeichnete Musiker zählt, spielt dreimal des Tags, Morgens an den Quellen, Nachmittags im Musik-Pavillon des Kurgartens, und Abends im großen Ballsaale.

Bad Homburg befindet sich durch die Vollendung des rheinischen und Bayrisch-Oesterreichischen Eisenbahnes im Mittelpunkte Europa's. Man gelangt von Wien in 24 Stunden, von Berlin in 15 Stunden, von Paris in 16 Stunden, von London in 24 Stunden, von Brüssel und Amsterdam in 12 Stunden mittelst direkter Eisenbahn nach Homburg. Achtzehn Züge gehen täglich zwischen Frankfurt und Homburg hin und her — der letzte um 11 Uhr —, und befördern die Fremden in einer halben Stunde; es wird denselben dadurch Gelegenheit geboten, Theater, Concerte und sonstige Abendunterhaltungen Frankfurts zu besuchen.

3.r.325. Mannheim.

Dampfschiffahrt zwischen **Liverpool & New-York.**
Regelmäßige wöchentliche Beförderung.
Preis ab Mannheim in Alter Klasse 100 fl.
Für Abgabe von Plätzen sind ermächtigt
Rabus & Stoll in Mannheim.

3.r.412. Karlsruhe. (Wefanzzeige.)

Nur während der Messe in Karlsruhe.
In der elegant decorirten und brillant beleuchteten Bude auf dem Schloßplatz wird täglich von Morgens 10 bis Abends 10 Uhr vorgezeigt werden:
Eine große Sammlung Kunst- und Naturgegenstände aus Stockholm.

Die Sammlung besteht aus 825 theils ethnologischen, geologischen und anthropologischen Gegenständen.

Sämmtliche Kunstpräparate sind von dem Schleswiger Bildhauer Herrn P. S. Daniel, Inhaber der drei Ehrenmedaillen der Kunstakademie, angefertigt.

Entrée 12 Kreuzer.

Nur erwachsenen Herren ist der Zutritt gestattet.

3.v.975. Frankfurt a. M.

Am 15. Juni d. J.

Ziehung der Freiburger 15-Franken-Lose.

Ganzgewinne dieser Lose sind: 60,000 — 50,000 — 45,000 — 40,000 — 35,000 — 30,000 — 25,000 — 20,000 — 15,000 — 10,000 u. s. w.

Der geringste Preis, den jedes Los erlangen muß, ist 17 Gros. Jährlich finden 3 Gewinnziehungen statt.

Diese Original-Obligations-Lose verleihe ich zu 6 fl. 15 kr. — 5 Stück zu 31 fl. — 10 Stück zu 60 fl. — Alle Aufträge werden rasch ausgeführt und Ziehungsliste franco eingehandt durch das Handlungsbüro

Meier Schwarzschild in Frankfurt am Main.

3.r.514. Karlsruhe.

Rühe-Versteigerung.

Donnerstag den 18. Juni, Vormittags 9 Uhr, läßt Unterzeichnete wegen Aufheben der Weiserei im botanischen Garten

6 Stück gute Milchkühe öffentlich versteigern.

Karlsruhe, den 4. Juni 1863.

H. E. B. Gärten-Direktor.

Frankfurt, 4. Juni 1863. Staatspapiere.

Frankfurt, 4. Juni 1863.		Staatspapiere.		Anlehens-Lose.	
Termin	Procent	Termin	Procent	Termin	Procent
Deferr.	5 1/2 Met. i. S. b. R.	G. Hess.	5 1/2 Obligation.	100 1/2 P.	100 1/2 P.
"	5 1/2 do. in Holl. St.	"	4 1/2 do.	100 1/2 P.	100 1/2 P.
"	5 1/2 do. 1852 in fl.	"	3 1/2 do.	97 1/2 P.	97 1/2 P.
"	5 1/2 do. 1859	Raffau	5 1/2 Oblig. b. Rth.	102 1/2 P.	102 1/2 P.
"	5 1/2 Lomb. i. S. b. R.	"	4 1/2 do.	102 1/2 P.	102 1/2 P.
"	5 1/2 Venet. C. b. R.	"	4 1/2 do.	99 1/2 P.	99 1/2 P.
"	5 1/2 Nat. Anl. 1854	"	3 1/2 do.	92 P.	92 P.
"	5 1/2 Met. Obligat.	Preuss.	3 1/2 do. b. R. a. 105	92 1/2 P.	92 1/2 P.
"	5 1/2 do. 1852 C. b. R.	"	4 1/2 do. b. R. a. 105	93 1/2 P.	93 1/2 P.
"	4 1/2 Met. Oblig.	Frankf.	3 1/2 Obligation.	99 1/2 P.	99 1/2 P.
"	60 1/2 P.	"	3 1/2 do.	94 P.	94 P.
Preuss.	5 1/2 Oblig. b. Rth.	"	3 1/2 do.	84 P.	84 P.
"	4 1/2 do.	Rußl.	5 1/2 Obl. mit. a. fl. 12	84 1/2 P.	84 1/2 P.
"	4 1/2 do.	Rinn.	4 1/2 Obl. i. R. a. 105	90 1/2 P.	90 1/2 P.
"	3 1/2 Staatsfch.	Epan.	3 1/2 inl. Schuld	50 1/2 P.	50 1/2 P.
Bayern	4 1/2 1/2 jährig	"	2 1/2 Schuld	48 P.	48 P.
"	4 1/2 1/2 jährig	Belgien	4 1/2 do. C. i. R. a. 28fr.	100 1/2 P.	100 1/2 P.
"	4 1/2 1/2 jährig	Schw.	4 1/2 Obligation.	91 P.	91 P.
"	4 1/2 1/2 jährig	"	4 1/2 Pf. b. R. a. C.	98 1/2 P.	98 1/2 P.
"	4 1/2 Abz. Rente	Schw.	4 1/2 do. C. i. R. a. 28fr.	102 1/2 P.	102 1/2 P.
Wrtbg.	4 1/2 Obl. b. Rth.	"	4 1/2 do. Bern. St. d.	101 1/2 P.	101 1/2 P.
"	4 1/2 do.	"	4 1/2 do.	96 1/2 P.	96 1/2 P.
"	3 1/2 do.	NeAm.	5 1/2 St. C. i. R. a. 28	98 1/2 P.	98 1/2 P.
Baden	4 1/2 Obligation.	"	5 1/2 do. 1871 u. 74	—	—
"	3 1/2 do. v. 1842				

Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten.

3 1/2 Frankfurter Bank	133 1/2 P.	Friedr. Wilh. Nordb. Akt.	—
3 1/2 Deferr. Bank-Aktien	836 P.	5 1/2 Liv. - Flor. 420 Fr. a 28 fr.	—
5 1/2 Cred. A. i. S. W.	202 P.	3 1/2 Def. St. - Eisenb. Prior.	53 1/2 P.
3 1/2 Bayr. Bank a fl. 500	—	3 1/2 Def. Sid. St. u. Rom. C.	53 1/2 P.
4 1/2 Darmst. B. - A. a fl. 250	239 P.	5 1/2 Elisabethbahn-Prior.	86 P.
4 1/2 Weimar. Bank-Aktien	92 1/2 P.	5 1/2 Rbb. W. - B. P. i. S. W.	86 1/2 P.
4 1/2 Witteld. Gr. - A. a 100 Th.	97 1/2 P.	4 1/2 do. Hess. Ludwigb. Prior.	101 1/2 P.
4 1/2 Nordb. Credit-Aktien	—	5 1/2 do. Est. 1. Pr. - D. i. Sid.	82 P.
4 1/2 Duremb. Bank-Aktien	104 P.	"	"
Evan. S. u. Ind. Fr. 500 a 28	695 P.	5 1/2 Lomb. Verb. Prior. - Obl.	—
3 1/2 Eisenbahn-Akt. a fl. 250	307 P.	4 1/2 do.	104 1/2 P.
3 1/2 do. Frankf. Han. Cmb. - A.	98 1/2 P.	4 1/2 do.	100 P.
5 1/2 Herr. Staats-Cmb. - A.	—	4 1/2 do.	101 1/2 P.
3 1/2 Elisah. B. fl. 200 Pr. St. - A.	131 P.	4 1/2 do.	—
3 1/2 Rhein-Nabe-Bahn	33 1/2 P.	4 1/2 do.	—
4 1/2 Verb. Verb. Eisenbahn	141 1/2 P.	4 1/2 do.	—
4 1/2 Pf. Mar. Csb. - A. b. R.	108 1/2 P.	4 1/2 do.	—
4 1/2 do. Bayer. Dsbahn-Aktien	116 1/2 P.	4 1/2 do.	—
4 1/2 do. Ludwigsbahn	127 1/2 P.	4 1/2 do.	—

Gold und Silber.

Astolen	fl. 9 39 1/2
Preuss. Friedb' or.	9 57 1/2
Holl. fl. 10 Stücke	9 47
Rand-Ducaten	5 35
2 1/2 - Francenstücke	9 23 1/2
Engl. Sovereigns	21 50
Gold pr. Sollyfund	504 - 9
Preuss. Silb. v. 3 Pfd.	52 30
Preuss. Cassenst.	1 45 1/2
Dollars in Gold	2 27

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Mit einer Beilage.